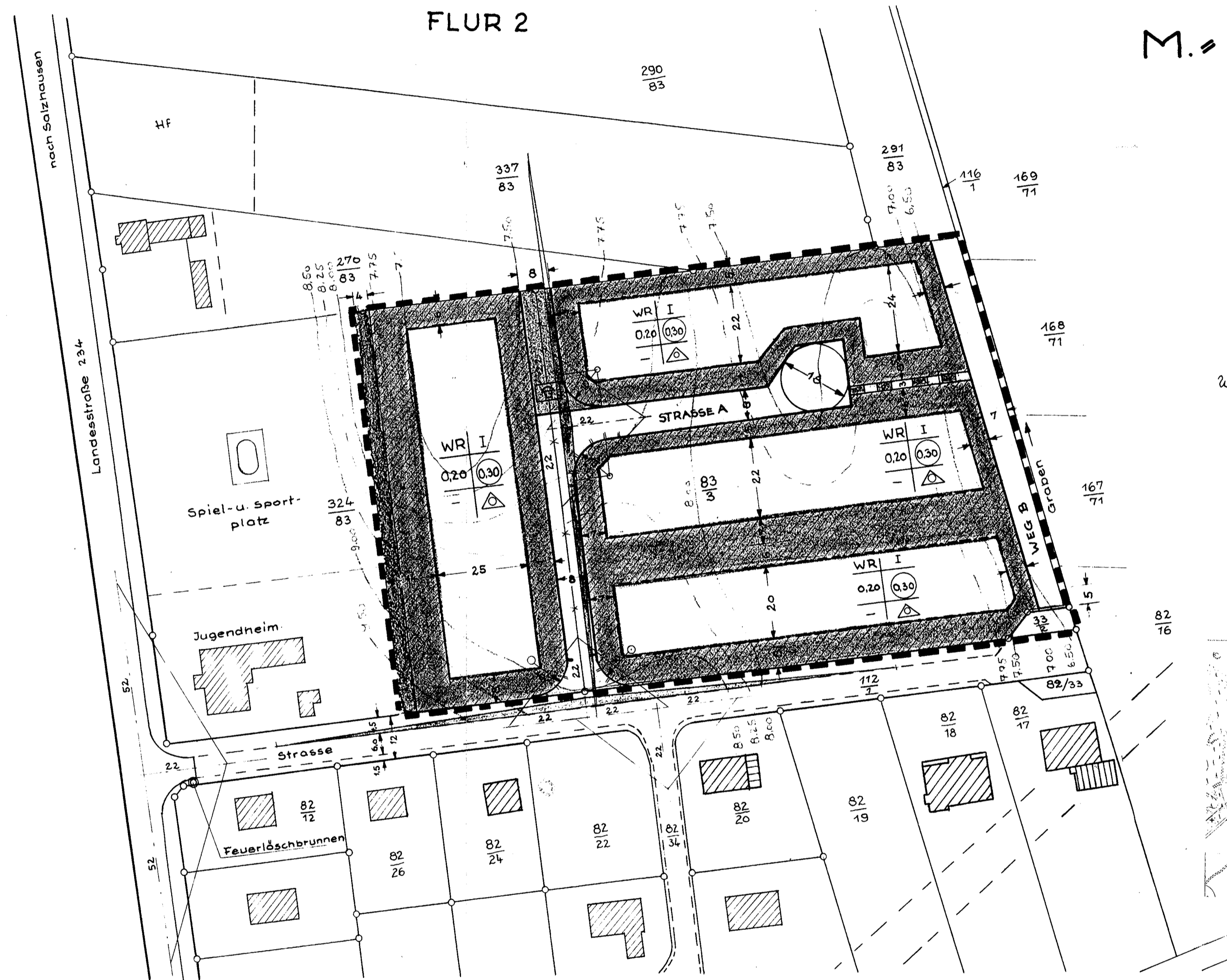


GEMEINDE OLDENDORF (LUHE)

LANDKREIS LÜNEBURG - BEBAUUNGSPLAN NR.4



M. = 1:1000

ERLÄUTERUNGEN:

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- x - x - aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- ▨ vorhandene Bebauung

FESTSETZUNGEN:

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Sichtflächen sind von Zäunen und Bepflanzungen über 0,80m sowie von jeglichen Sichtbehinderungen freizuhalten.
- Plangrenze
- Zufahrtsverbot
- Grünfläche □ Spielplatz
- standortgerechte dichte Baumpflanzung aus immergrünen Gehölzen.

- ART u MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR Reines Wohngebiet
 - I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- z.B. 0.20 Grundflächenzahl max.
z.B. 0.30 Geschosflächenzahl max.

△ Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

In jedem Wohnhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

Der Ausbau des Dachgeschosses ist gem § 31 BBAUG als Ausnahme zul.

Die Mindestgröße der Grundstücke darf 1000 m² nicht unterschreiten.

Stellplätze für PKW sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze zulässig.

Um die Straßen für den fließenden Verkehr freizuhalten, ist auf jedem Grundstück das Einfahrtstor soweit auf das Grundstück zu versetzen, daß ein Stellplatz auf dem Grundstück außerhalb der Einzäunung entsteht.

- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde Oldendorf/Luhe als Erschließungskorridor
- Höhenkurven
- Sichtdreieck zur Sicherstellung der Anfahrtsichtweite

Ausgearbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Krs Lüneburg

Claus Rund
Ingenieur (grad.) für Wasserwirtschaft
Architekt
8141 Oldendorf/Luhe
Kreis Lüneburg

Der Ortsplaner:
10. August 1973

ÖFFENTLICH AUSGELEGT gemäß § 2 (6) BBAUG in der Zeit vom 23.1.74 bis 22.2.74

Aufgrund der Bekanntmachung vom 14.1.74

Klein Bürgermeister
Muse 2. Beigeordneter

AUFGESTELLT gemäß § 2 (1) BBAUG und als Satzung gemäß § 10 BBAUG und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 27.2.74

OLDENDORF (LUHE), den 28.2.74

Klein Bürgermeister
Muse 1. Beigeordneter

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, Gewässer und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.73)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in der Realität ist einwandfrei möglich. LÜNEBURG, den 4.3.74

Stk, öbr

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken

LÜNEBURG, den 30. April 1974

DER OBERKREISDIREKTOR
Havenbaum
Genehmigt
gem. § 41 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 20. Juni 1974

Der Regierungspräsident
214 - Lu 77/5
Im Auftrage:
Albrecht

Öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Reg. Bez. Lüneburg vom ... Nr. ...

OLDENDORF (LUHE), den ...

— Bürgermeister — 1. Beigeordneter